

Johanniszweigverein Laufach-Hain e.V

Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Laufach



Kindergarten Laufach



Kindergarten Hain



Waldkindergarten
„Kleine Spechte“



Kinderkrippe Spessartstrolche

**Kooperatives Mitglied des Caritasverbandes für die Diözese Würzburg.
Mitglied im Bayerischen Landesverband katholischer
Kindertagesstätten e.V.
Gefördert durch den Freistaat Bayern**

Inhalt:

- 1. Die Anmeldung**
- 2. Die täglichen Betreuungszeiten**
- 3. Die Betreuungskosten**
- 4. Das Mittagessen**
- 5. Die Aufnahme**
- 6. Die Kündigung**
- 7. Die Ferien**
- 8. Erkrankungen des Kindes**
- 9. Die Unfallversicherung**
- 10. Der Datenschutz**

1. Die Anmeldung

Die Anmeldung für einen Betreuungsplatz in deiner Einrichtung des Johanniszweiversins Laufach-Hain e.V. erfolgt online über folgende Adresse:

www.laufach.zentrale-kitaplatzanmeldung.de/welcome

Bei der Anmeldung benötigen wir Daten von Ihnen als Erziehungsberechtigte und von Ihrem Kind. Diese Auskünfte sind wichtig für uns und unterliegen dem Datenschutz.

Mit der Aufnahme des Kindes in eine unserer Einrichtungen werden Sie automatisch Mitglied im Johanniszweigverein Laufach–Hain e.V., dem Trägerverein des Kindertageseinrichtungen.

Ihre Mitgliedschaft richtet sich nach der jeweils gültigen Vereinssatzung und gibt Ihnen die Möglichkeit auf den Träger Einfluss zu nehmen.

Den Besuch unserer Kindertageseinrichtungen regelt der Bildungs- und Betreuungsvertrag, den Sie bei der Aufnahme Ihres Kindes erhalten.

2. Die täglichen Betreuungszeiten

Die mögliche Betreuungszeit richtet sich nach den individuellen Öffnungszeiten unserer Einrichtungen.

Bei der Anmeldung legen Sie die täglichen Buchungszeiten für Ihr Kind fest. Diese können bei Bedarf mit Rücksprache der Leitung zum nächsten Quartal verändert werden. Für September, und damit den Start in das neue Kindergartenjahr, können Sie die Buchungszeiten zusätzlich ändern. In der Krippe ist eine Änderung der Zeiten nach dem Monat der Eingewöhnung möglich.

Die Aufsichtspflicht für Ihr Kind beginnt von Seiten des Kindergartens erst, wenn Sie es einer Mitarbeiterin/einem Mitarbeiter übergeben haben. Dabei ist eine Begrüßung zwischen pädagogischen Persona und Eltern notwendig. Da uns die Verantwortung bis zur Übergabe an die Eltern

bleibt, müssen wir unbedingt darauf bestehen, dass das Kind pünktlich abgeholt wird. Bitte achten Sie hier auch auf eine eindeutige Verabschiedung.

Das Personal des Kindergartens darf Ihr Kind nur an Sie selbst, oder die von Ihnen schriftlich bestimmten Personen herausgeben.

Abholende Geschwister müssen mindestens zwölf Jahre alt sein.

Die Betreuungszeiten in der Krippe:

Montag bis Donnerstag: 7:00 Uhr bis 16:30 Uhr

Freitag: 7:00 Uhr bis 14:30 Uhr

Die Betreuungszeiten im Kindergarten Laufach, im Liebesgrund:

Montag bis Donnerstag: 7:00 Uhr bis 16:30 Uhr

Freitag: 7:00 Uhr bis 14:30 Uhr

Betreuungszeiten im Kindergarten Laufach, Dinogruppe, Jahnstraße:

Montag bis Freitag: 7:00 Uhr bis 14:30 Uhr

Die Betreuungszeiten im Waldkindergarten:

Montag bis Freitag: 7:30 Uhr bis 14:00 Uhr

Die Betreuungszeiten im Kindergarten Hain:

Montag bis Donnerstag: 7:30 Uhr bis 16:30 Uhr

Freitag: 7:30 Uhr bis 14:30 Uhr

3. Die Betreuungskosten

Die Kindergartenbeiträge entsprechen dem derzeitigen Stand.

Beitragsänderungen behalten wir uns vor.

Seit 01.09.2019 erhalten Kinder ab 3 Jahren den staatlichen Zuschuss in Höhe von 100,- Euro. Zuschussberechtigt sind die Kinder immer zum 01.09. des jeweiligen Kalenderjahres, in dem sie das dritte Lebensjahr vollendet haben.

Das Besuchsgeld ist an zwölf Monaten zu bezahlen. Zusätzlich wird ein Betrag von 6 Euro pro Monat für die Erneuerung von Spielmaterial berechnet. Getränke (Wasser und Tee) werden von uns zur Verfügung gestellt.

Zur Erleichterung des Zahlungsverkehrs für den monatlichen Beitrag bitten wir um eine Einzugsermächtigung.

Für eventuell fällige Mahnungen behalten wir uns eine Mahngebühr von 5 Euro vor.

Ermäßigungen zum Besuchsgeld gibt das Landratsamt Aschaffenburg, Kreisjugendamt.

Auf Antrag besteht auch die Möglichkeit auf Kostenübernahme für das Mittagessen.

Formulare hierfür haben wir vorrätig.

Zuschüsse für das zweite oder dritte Kind können bei der Gemeinde beantragt werden, jedoch erst zum Ende des Kindergartenjahres.

Die Betreuungskosten in der Krippe:

Die monatlichen Kosten für den Krippenbesuch betragen bei einer durchschnittlichen Buchung von:

3 – 4 Std.	215 Euro
4 – 5 Std.	222 Euro
5 – 6 Std.	229 Euro
6 – 7 Std.	236 Euro
7 – 8 Std.	243 Euro

8 – 9 Std. 250 Euro

Die Betreuungskosten im Waldkindergarten:

Die monatlichen Kosten für den Kindergartenbesuch betragen bei einer durchschnittlichen Buchung von:

3 – 4 Std. 160 Euro

4 – 5 Std. 160 Euro

5 – 6 Std. 170 Euro

6 – 7 Std. 180 Euro

Die Betreuungskosten im Kindergarten Laufach und Hain:

Die monatlichen Kosten für den Kindergartenbesuch betragen bei einer durchschnittlichen Buchung von:

3 – 4 Std. 182 Euro

4 – 5 Std. 189 Euro

5 – 6 Std. 196 Euro

6 – 7 Std. 203 Euro

7 – 8 Std. 210 Euro

8 – 9 Std. 217 Euro

4. Das Mittagessen

Wenn Ihr Kind über die Mittagszeit die Einrichtung besucht, können Sie ein warmes Mittagessen buchen. Im Waldkindergarten wird kein warmes Mittagessen angeboten.

Die Kosten orientieren sich daran, wie oft Ihr Kind pro Woche mitisst:

1 Tag pro Woche: 12,30 Euro Essen + 5 Euro Fixkosten = 17,30 Euro pro Monat

2 Tage pro Woche: 24,60 Euro Essen + 10 Euro Fixkosten = 34,60 Euro pro Monat

3 Tage pro Woche: 36,90 Euro Essen + 15 Euro Fixkosten = 51,90 Euro pro Monat

4 Tage pro Woche: 49,20 Euro Essen + 20 Euro Fixkosten = 69,20 Euro pro Monat

5 Tage pro Woche: 61,50 Euro Essen + 25 Euro Fixkosten = 86,50 Euro pro Monat

Getränke zu den Mahlzeiten werden von uns zur Verfügung gestellt.
(Tee, Wasser)

Bei der Berechnung der Pauschale wurden 30 Schließtage und 20 Krankheitstage pro Kind berücksichtigt.

5. Die Aufnahme

Die Aufnahme in unsere Einrichtungen erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sie werden nachfolgenden Dringlichkeitsstufen vergeben:

- Kinder, die in der Gemeinde wohnen,
- Kinder, die bis zum „Stichtag zur Einschulung“ des folgenden Kalenderjahres schulpflichtig werden,
- Kinder, deren Mütter oder Väter alleinerziehend sind,
- Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden.

Für die beiden letzten Kriterien müssen wir um geeignete Nachweise bitten. Gleichrangige Fälle nehmen wir in der Reihenfolge ihres Geburtstages auf.

Die Aufnahme ist grundsätzlich nicht fristgebunden. Nach Ablauf der Anmeldezeiten legen wir die Reihenfolge für die Aufnahme nach vorgenannter Regelung fest. Die Platzzusage erfolgt schriftlich. Kinder, die wir nicht aufnehmen können, werden entsprechend vorgenannter Kriterien in eine Warteliste eingetragen. Diese kann im Laufe eines Jahres nur für Zu- oder Wegzüge, oder aufgrund neuer Sachverhalte geändert werden.

Eine Aufnahme in den Kindergarten ist nur mit einem ausreichendem Masernschutz möglich. (Impfbuch oder ärztliche Bescheinigung)

Das Betreuungsjahr beginnt am 01.09. und endet am 31.08. des darauffolgenden Jahres.

6. Die Kündigung

Die Kündigung durch Erziehungsberechtigte ist, unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen, jeweils zum Monatsende möglich und in schriftlicher Form an die jeweilige Einrichtung zu senden.

Während der letzten drei Monate des Betreuungsjahres ist die Kündigung nur zum 31.08. möglich.

Einzige Ausnahme ist der Wegzug aus der Gemeinde.

Kommt das Kind in die Schule, bedarf es keiner Kündigung.

Der Vertrag läuft dann automatisch aus.

Unter Einhaltung einer zweiwöchigen Kündigungsfrist kann ein Kind zum Ende des laufenden Monats vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden, wenn es mehr als vier Wochen innerhalb des laufenden Kindergartenjahres unentschuldigt gefehlt hat.

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Träger unter Einhaltung der Frist von zwei Wochen kündigen. Bei wiederholten schwerwiegenden Verstößen gegen die Kindertagesstättenordnung kann das Kind mit Wirkung zum Monatsende vom Besuch

ausgeschlossen werden. Dies gilt besonders dann, wenn das Besuchsgeld für die beiden letzten Monate nicht entrichtet wurde, oder im laufenden Betreuungsjahr mehr als dreimal angemahnt werden musste.

Bei einer Kündigung seitens des Trägers ist der Elternbeirat an zu hören.

7. Die Ferien

Die Ferien geben wir jeweils zu Beginn des Jahres bekannt. Buchungsstunden, die wegen Erkrankung oder Urlaub des Kindes nicht ausgenutzt werden, können nicht nachgeholt werden.

8. Bei Erkrankung

Bei einer ansteckenden Erkrankung darf Ihr Kind die Einrichtung nicht besuchen. Spätestens am 2. Tag sollten Sie die Leitung informieren. Auch alle anderen Krankheiten Ihres Kindes teilen Sie uns bitte unter Angabe der voraussichtlichen Dauer unverzüglich mit. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder an übertragbaren Krankheiten leiden.

Bei Fieber, Durchfall oder Erbrechen darf Ihr Kind 48 Stunden nach auftreten der letzten Symptome die Einrichtung wieder besuchen. Die Wiederezulassung des Kindes richtet sich nach den Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes. Im Übrigen dürfen alle Personen, die an einer übertragbaren Krankheit leiden, den Kindergarten zum Schutz der Kinder nicht betreten. Das gleiche gilt für Personen ohne Masernschutz.

Das Betreuungspersonal ist grundsätzlich nicht berechtigt Medikamente zu verabreichen.

Leidet Ihr Kind an einer chronischen Erkrankung, die einer regelmäßigen Medikation oder einer Notfallmedikation bedarf, entscheidet der Träger, ob dieses Kind aufgenommen werden kann.

Die Verabreichung von Medikamenten kann in diesem besonderen Fall nach ärztl. Verordnung bei der Einrichtungsleitung beantragt werden. Die Vereinbarung wird dann als Vertragsbestandteil aufgenommen.

9. Die Unfallversicherung

Die Unfallversicherung der Kinder gemäß §539 Abs. 1 Nr. 14 RVO gilt auf dem direkten Weg von und zur Einrichtung, sowie während des Aufenthaltes in der Einrichtung. Auch bei Veranstaltungen der Einrichtungen außerhalb seiner Räumlichkeiten sind die Kinder versichert.

Alle Unfälle, die auf dem Weg eintreten, melden Sie bitte unverzüglich der Einrichtungsleitung.

10. Der Datenschutz

Unser Personal ist zum Stillschweigen und zum Datenschutz verpflichtet. Sie erhalten dazu ein Informationsblatt.

Das Fotografieren und das Erstellen von Video- und Tonaufnahmen durch Eltern sind in den Einrichtungen grundsätzlich nicht erlaubt.